

MEDIENINFORMATION

Sitzung des Gemeinderates vom Februar 2018

Liegenschaft Sunnengass 20 / Entlassung kommunales Schutzobjekt

Das Gebäude Vers.Nr. 237 an der Sunnengass 20 in Richterswil wurde mit Personaldienstbarkeit SP Art. 3974 vom 9. Juli 1984 unter kommunalen Schutz gestellt.

Mit Schreiben vom 24. August 2017 ersucht der heutige Eigentümer, Remo Imper, um einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit des Gebäudes Vers.Nr. 237 nach § 213 PBG und beantragt eine Entlassung des Schutzobjektes.

Mit Beschluss Nr. 2017-161 beauftragte der Gemeinderat die IBID AG, Winterthur, mit einem Fachgutachten zur Schutzwürdigkeit des Gebäudes Vers.Nr. 237 und erliess vorsorgliche Schutzmassnahmen.

Gemäss Bericht der IBID AG, Winterthur, vom 8. Januar 2018 wird das Gebäude Vers.Nr. 237 auf dem Grundstück Kat.Nr. 7616 als nicht schutzwürdig eingestuft.

Gestützt auf den Bericht der IBID AG vom 8. Januar 2018 hat der Gemeinderat beschlossen, das Gebäude Vers.Nr. 237, Kat.Nr. 7616, Sunnengass 20, Richterswil, aus dem kommunalen Schutz zu entlassen.

Verzicht auf Schutzmassnahmen Wohnhaus Rees 4, Samstagern

Mit Eingabe vom 4. August 2017 ersuchte die viplocations ag, Cham, um Erteilung der baurechtlichen Bewilligung für den Ersatzbau des Wohnhauses Vers.Nr. 769, Kat.Nr. 8442, Rees 4, 8833 Samstagern (Baugesuch Nr. 2017-0077).

Mit GRBNr. 2017-188 beschloss der Gemeinderat am 20. November 2017 ein Veränderungsverbot und sistierte das Baugesuch. Gleichzeitig wurde die IBID AG, Winterthur, beauftragt, eine Detailabklärung betreffend Schutzwürdigkeit der Liegenschaft Kat.Nr. 8442 zu Handen der Gemeinde Richterswil auszuarbeiten. Der Bericht der IBID AG liegt inzwischen vor. Gestützt auf dieses Fachgutachten beschloss der Gemeinderat, das Wohngebäude Vers. Nr. 769 Rees 4, Samstagern, wird als nicht schutzwürdig beurteilt. Der Entscheid des Gemeinderats wird gemäss § 6a PBG publiziert.

Neue Gemeindeordnung_"Gut zur Vernehmlassung"

Das neue Gemeindegesetz wurde vom Kantonsrat am 20. April 2015 beschlossen. Die Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes und der dazugehörigen Verordnung erfolgte auf den 1. Januar 2018. Die Umsetzung des neuen Rechts bringt der Gemeinde und den Zweckverbänden, denen sie angeschlossen ist, mancherlei Neuerungen. Die Neuerungen sind zu unterscheiden nach solchen, die mit und ohne Zutun der Gemeinde auf den 1. Januar 2018 direkt anwendbar sind und solche, die **bis zum 1. Januar 2022** eine Anpassung des kommunalen Rechts, insbesondere der Gemeindeordnung (GO) erfordern.

Etwas früher, per 1.1.2019, muss die Gemeinde HRM2, das sind die neuen Grundsätze der kommunalen Rechnungslegung, anwenden. Die Abteilung Finanzen ist für den entsprechenden Umstellungsprozess verantwortlich.

Bei der Gemeindeordnung (GO) handelt es sich um die «Verfassung» auf Gemeindeebene. Sie kann nur durch den Souverän an der Urne ganz oder teilweise verändert werden. Der Gemeinderat hat sich entschieden, die durch übergeordnetes Recht notwendige Revision zu nutzen, um die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 einer Totalrevision zu unterziehen. Dabei hat sich der Gemeinderat vom Vorsatz leiten lassen, die Gemeindeordnung möglichst schlank zu halten und auf die Wiederholung von Rechtssätzen, die sich bereits aus übergeordnetem Recht ergeben, weitgehend zu verzichten. Die neue Gemeindeordnung ist dadurch «schlanker» geworden.

Der Gemeinderat hat entschieden, anstatt einzelne Vernehmlassungsadressaten anzusprechen, das Vernehmlassungsverfahren für die ganze Bevölkerung zu öffnen. Ein Entwurf der neuen Gemeindeordnung wird zu diesem Zweck auf der Homepage www.richterswil.ch aufgeschaltet.

Allfällige schriftliche Stellungnahmen sind bis spätestens am 15. Mai 2018 bei der Gemeinderatskanzlei, Seestrasse 19, 8805 Richterswil, einzureichen.

Die politischen Parteien werden zudem (mit einer 2-er Delegation) zu einem ***Runden Tisch Neue Gemeindeordnung*** eingeladen.

Strassensanierungen 2018; Kreditfreigabe

In Konto Nr. 310.5017.00 der Investitionsrechnung 2017/2018 sind CHF 150'000.- für den baulichen Strassenunterhalt budgetiert.

Folgende Projekte sollen unter der Führung der Abteilung Werke umgesetzt werden:

Sanierung Tössweg – Kosten rund CHF 40'000.00

Sanierung Grünenfeldstrasse - Kosten rund CHF 85'000.00

Sanierung Dorfstrasse 85-89 – Kosten rund CHF 25'000.00

Der Gemeinderat hat im Rahmen des Unterhaltsprogramms 2018 für die Sanierung der Strassen die budgetierten Ausgaben in der Höhe von CHF 150'000.- bewilligt. Der Leiter Tiefbau und Entsorgung wurde ermächtigt, die baulichen Sanierungsarbeiten zu vergeben und die Werkverträge zu unterzeichnen.

IT-Vernetzung der Gemeindebauten Richterswil; Netzbauarbeiten; Einzug der Hüllrohre und Glasfaserleitung; Arbeitsvergabe

Am 30. November 2014 haben die Stimmbürger/-innen der Gemeinde Richterswil dem Projekt IT-Vernetzung der Gemeindebauten zugestimmt und an der Urne einen Kredit in der Höhe von CHF 1.6 Mio. bewilligt.

In der ersten Etappe wurde die Verbindung zwischen dem Serverraum im Schulhaus Boden und den Gemeindehäusern I und II gebaut. Der Auftrag wurde an die Firma RIS Netzbau AG vergeben. Der Einzug erfolgte problemlos und speditiv. Die Arbeiten wurden zur vollsten Zufriedenheit der Gemeinde erfüllt.

Nach Submissionsverordnung liegt der Schwellenwert für Lieferungen im freihändigen Verfahren bei CHF 100'000.- resp. bei CHF 250'000.- im Einladungsverfahren. Grundsätzlich muss ein Auftrag wie der vorliegende über ein offenes Verfahren abgewickelt werden.

Die Submissionsverordnung ermöglicht auch bei höheren Auftragswerten eine freihändige Vergabe, wie sie hier vorgesehen ist.

Die Ausnahmen sind in der Submissionsverordnung geregelt. § 10 Abs. 1 lit. f Submissionsverordnung entspricht dem vorliegenden Fall: «Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen müssen der ursprünglichen Anbieterin vergeben werden, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder Dienstleistungen gewährleistet ist».

Damit die Kompatibilität zur ersten Ausbaustufe garantiert werden kann, ist es hinreichend notwendig, dass die weiteren Arbeiten von derselben Firma realisiert werden.

Mit der Lieferung und den Einzugsarbeiten für die Glasfaserkabel in der Höhe von CHF 323'850.45.- (inkl. MwSt.) wird die Firma Ris Netzbau AG, 8877 Murg, beauftragt.

Richterswil, 04. April 2018

Gemeinderat Richterswil